

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2016.00017

vom 22. April 2016

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-04-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2016.00017

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2016.00017 du 22 avril 2016

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2016.00017 del 22 aprile 2016

Erwägungen

E. 1

7. März 2016, welche de m Beschwerdeführer am

E. 1.1

Gegen Verfügungen kann innerhalb von 30 Tagen bei der verfügenden Stelle Einsprache erhoben werden (Art. 52 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allge meinen Teil des Sozialversicherungsrechts; ATSG). Diese hat innert angemesse ner Frist einen Einspracheentscheid zu erlassen (Art. 52 Abs.

E. 2

Im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren sind grundsätzlich nur Rechts verhältnisse zu überprüfen beziehungsweise zu beurteilen, zu denen die zustän dige Verwaltungsbehörde vorgängig verbindlich – in Form einer Verfü gung beziehungsweise eines Einspracheentscheids – Stellung genommen hat. Insoweit bestimmt die Verfügung beziehungsweise der Einspracheentscheid den be schwer deweise weiterziehbaren Anfechtungsgegenstand. Umgekehrt fehlt es an einem Anfechtungsgegenstand und somit an einer Sachurteilsvoraussetzung, wenn und insoweit keine Verfügung beziehungsweise kein Einspracheentscheid ergangen ist (BGE 131 V 164 E. 2.1; 125 V 413 E. 1a). 1.

E. 2.1

Soweit sich die Beschwerde gegen die Verfügungen vom 18. beziehungsweise vom 25. November

2015 betreffend den Anspruch auf Zusatzleistungen

(Urk. 10/228a,

Urk. 3) richtet, so ist das Verfahren bei der Vorinstanz

hängig, welche einen Einspracheentscheid erlassen wird (vorstehend E.

1.1). Insoweit fehlt es an einem Anfechtungsgegenstand und somit an einer Sachurteilsvoraussetzung

(vorstehend E.

1.2), weshalb auf die Beschwerde in diesem Punkt nicht einzutreten ist.

E. 2.2

Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, es sei

in Bezug auf die Rückforderungsvorfügung die aufschiebende Wirkung wiederherzustellen, kann ihm nicht gefolgt werden. Die Beschwerdegegnerin entzog die aufschiebende Wirkung lediglich in Bezug auf die verfügte Einstellung der Zusatzleistungen, nicht aber in Bezug auf die Rückforderung (Urk. 3). Dies wurde auch in der angefochtenen Zwischenverfügung (Urk. 2) ausdrücklich so vermerkt. Der Entzug der aufschiebenden Wirkung betreffend Rückforderung ist daher nicht Gegenstand der angefochtenen Zwischenverfügung. Mangels eines Anfechtungsgegenstandes ist daher auch in diesem Punkt auf die Beschwerde nicht einzutreten. 3.

E. 3

Gemäss Art. 54 Abs. 1 ATSG sind Verfügungen und Einspracheentscheide voll streckbar, wenn sie nicht mehr durch Einsprache oder Beschwerde angefochten werden können (lit. a), sie zwar noch angefochten werden können, die zulässige Einsprache oder Beschwerde aber keine aufschiebende Wirkung hat (lit. b) oder einer Einsprache oder Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzogen wird (lit. c).

Aufschiebende Wirkung bedeutet, dass die im Verfügungsdispositiv angeordnete Rechtsfolge vorläufig nicht eintritt, sondern gehemmt wird. Der Suspensiveffekt verhindert, dass Verfügungen, die Rechte oder Pflichten feststellen, begründen, ändern oder aufheben, Geltung erhalten. Gegenstand der aufschiebenden Wirkung können nur positive Verfügungen sein, das heisst solche, die eine Pflicht auferlegen oder einem Gesuch stattgeben (BGE 126 V 407 E. 3b, 124 V 82 E. 1a). Negative Verfügungen, mit denen ein Begehren um Feststellung, Begründung, Änderung oder Aufhebung von Rechten oder Pflichten abgelehnt wird, wie namentlich leistungsverweigernde Anordnungen, sind der aufschiebenden Wirkung nicht zugänglich (BGE 126 V 407 E.

3b, 123 V 39 E.

3, 117 V 185 E.

1b mit Hinweisen). Denn mit solchen Verfügungen wird nichts angeordnet, was der Vollstreckung bedürfte und deren Aufschub überhaupt zugänglich wäre. Um den Vollstreckungsaufschub zu erwirken, bedarf es deshalb der Anordnung einer positiven vorsorglichen Massnahme (Urteil des Bundesgerichts U 21/02 vom 11. Dezember 2002 E. 5.1 mit weiteren Hinweisen).

Nach Art. 11 Abs. 1 der Verordnung über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV) hat die Einsprache aufschiebende Wirkung, ausser wenn einer Beschwerde gegen den Einspracheentscheid von Gesetzes wegen keine aufschiebende Wirkung zukommt (lit. a), wenn der Versicherer die aufschiebende Wirkung in seiner Verfügung entzogen hat (lit. b) oder wenn die Verfügung eine Rechtsfolge hat, deren Wirkung nicht aufschiebbar ist (lit. c). Gemäss Art. 11 Abs. 2 ATSV kann der Versicherer auf Antrag oder von sich aus die aufschiebende Wirkung entziehen oder die mit der Verfügung entzogene aufschiebende Wirkung wiederherstellen. Die Einspracheinstanz kann zudem über die Wiederherstellung der entzogenen aufschiebenden Wirkung entscheiden und gegebenenfalls eine darauf bezogene Zwischenverfügung erlassen (Kieser, ATSG-Kommentar, 3. Auflage, Rz 43 zu Art. 52). 1.

E. 3.1

Wird die Verfügung vom 23. November 2015 (Urk. 3) als die Zusatzleistungen verweigernde und somit als negativer Entscheid qualifiziert, wäre der vom Be

schwerdeführer gestellte Antrag um einstweilige Auszahlung dieser Leistung als Gesuch um Anordnung einer positiven vorsorglichen Massnahme im Hinblick auf die Weiterausrichtung von Leistungen zu behandeln (vorstehend E. 1.3). Der Beschwerdeführer ging sinngemäss davon aus, dass es sich um einen positiven Entscheid handelt, weil die bisher ausgerichtete Leistung eingestellt wurde, so dass sich die Frage der aufschiebenden Wirkung stellt.

E. 3.2

Bei der Interessenabwägung steht im Wesentlichen dem Interesse der Beschwerdegegnerin, eine Rückforderung wegen der damit verbundenen administrativen Erschwernisse und der Gefahr der Uneinbringlichkeit nach Möglichkeit zu vermeiden, das Interesse des Beschwerdeführers an der Sicherstellung seines Lebensunterhaltes während des Verfahrens gegenüber (Urteil des Bundesgerichts vom 7. Mai

2008, 8C_110/2008, E.

2.3). Dabei hat die Rechtsprechung das Interesse der Verwaltung an der Vermeidung möglicherweise nicht mehr einbringlicher Rückforderungen gegenüber demjenigen von versicherten Personen, nicht in eine vorübergehende finanzielle Notlage zu geraten, oft als vorrangig gewichtet (BGE 105 V 269 E. 3; AHI 2000 S. 185 E. 5 mit Hinweisen).

Da diese Interessenabwägung sowohl bei negativen als auch bei positiven Entscheiden gleichermassen durchzuführen ist, kann vorliegend offen bleiben, worum es sich bei der Nichtweitergewährung der Zusatzleistungen handelt.

E. 3.3

Der Beschwerdeführer machte zur Begründung seines Antrags um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung sinngemäss geltend, dass er durch den Wegfall der Zusatzleistungen sozialhilfebedürftig werde (Urk. 1 S. 4).

Diese Vorbringen lassen auf relativ prekäre finanzielle Verhältnisse schliessen, so dass an der späteren Wiedereinbringlichkeit von allenfalls zu Unrecht erbrachten Leistungen erhebliche Zweifel bestehen. Zu berücksichtigen ist zudem, dass sich das Vermögen des Beschwerdeführers in Form von Immobilieneigentum im Ausland befindet. Selbst wenn der Beschwerdeführer gezwungen sein sollte, für die Dauer des Einspracheverfahrens vorübergehend Sozialhilfe zu beziehen, so würde dies praxisgemäss kein überwiegendes Interesse der versicherten Person an der (Weiter)Ausrichtung von Leistungen zu begründen vermögen (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 7. Mai 2008 8C_110/2008, E. 2.3).

Das Interesse der Beschwerdegegnerin, eine allfällige Rückforderung wegen der Gefahr der Uneinbringlichkeit zu vermeiden, ist deshalb höher zu gewichten, so dass es beim Entscheid der Beschwerdegegnerin zum Entzug der aufschiebenden Wirkung sein Bewenden haben muss.

E. 3.4

Daran ändert auch der

vom Beschwerdeführer sinngemäss vorgebrachte Hinweis auf die Beweislast der Beschwerdegegnerin im Hauptverfahren (Urk. 1 S.

3 f.) nichts, können doch bei der Interessenabwägung lediglich eindeutige Prozess aussichten heran gezogen werden (Kieser , ATSG-Kommentar, 3 . Auflage, Rz 16 zu Art. 54). Aus zugehen ist dabei von den vorhandenen Akten, ohne zeitrau bende weitere Er hebungen anzustellen (vorstehend E.

1.4). Allein aufgrund der Beweislastver teilung sowie nach Lage der Akten kann zum jetzigen Zeit punkt nicht gesagt werden, dass der Beschwerdeführer mit grosser Wahr schein lich keit obsiegen w e r d e .

E. 3.5

Zusammenfassend erweist sich die angefochtene Zwischenverfügung (Urk. 2) als rechtens, weshalb die dagegen erhobene Beschwerde abzuweisen ist. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen , soweit darauf eingetreten wird . 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Dem Beschwerdeführer wird keine Prozessentschädigung zugesprochen.

E. 4

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Dr. Y.____ - Stadt Z.____ , Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV - Bundesamt für Sozialversicherungen - Sicherheitsdirektion Kanton Zürich

E. 5

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundes gesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweis mittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthal ten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der VorsitzendeDie Gerichtsschreiberin MosimannGrieder-Martens

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.